



Steuerschuldumkehr bei Bauleistungen – Konkretisierung der Bayerischen Finanzverwaltung zur Neuregelung zum 1.10.2014

Hintergrund

Mit Wirkung zum 1.10.2014 wurden die Voraussetzungen zum Übergang der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen auf den Leistungsempfänger neu geregelt. Insbesondere muss der Leistungsempfänger seinerseits nachhaltig Bauleistungen erbringen. Nach Auffassung der Finanzverwaltung liegt Nachhaltigkeit vor, wenn zumindest 10% des Weltumsatzes durch Bauleistungen erzielt werden.

Die Nachweispflicht, dass die Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger übergeht, liegt beim leistenden Unternehmer. Die Finanzverwaltung hat hierfür eine neue Bescheinigung auf dem Vordruck USt 1 TG entwickelt. Zur Verfahrensvereinfachung kann der leistende Unternehmer davon ausgehen, dass sein Leistungsempfänger die Voraussetzungen erfüllt, wenn ihm für den Zeitpunkt der Leistungserbringung eine gültige Bescheinigung seines Leistungspartners vorliegt. Die bisher in diesen Fällen verwendete „§ 48b-EStG-Bescheinigung“ hat damit künftig nur noch ertragsteuerliche und keine umsatzsteuerliche Bedeutung mehr.

Das Bayerische Landesamt für Steuern hat konkretisierend zu folgenden Fragen Stellung genommen:

Welche Form muss der Antrag auf Erteilung der Bescheinigung haben?

Der Antrag ist formlos für jeden einzelnen Unternehmer gesondert zu stellen. Im Antrag ist glaubhaft zu machen, dass nachhaltig Bauleistungen erbracht werden (insbesondere durch Darstellung des Umsatzverhältnisses zwischen Bauleistungen und anderen Leistungen). Bauleistungen liegen dabei auch vor, sofern die Leistungen an Privatpersonen erbracht werden.

Gibt es einen Antrag auf Negativbescheinigung?

Negativbescheinigungen, wonach der Unternehmer keine Bauleistungen nachhaltig erbringt, werden von den Finanzämtern nicht erteilt. Die Ablehnung eines Antrags hat keine Zukunftswirkung, so dass, sobald die Voraussetzungen für dessen Erteilung wiederum vorliegen, ein erneuter Antrag gestellt werden kann.

Wie müssen die Leistungspartner die Bescheinigung austauschen?

Der Leistungsempfänger legt die Bescheinigung dem Leistenden vor. Der leistende Unternehmer selbst braucht keine entsprechende Bescheinigung. Sofern der Leistungsempfänger eine gültige Bescheinigung vorlegt, wird er für eine an ihn erbrachte Bauleistung Steuerschuldner, da er den Anschein erweckt, Bauleistungen nachhaltig zu erbringen.



Ist die Bescheinigung zwingende Voraussetzung für die Steuerschuldumkehr?

Die Bescheinigung dient lediglich dem Nachweis der Voraussetzungen. Legt der Leistungsempfänger keine entsprechende Bescheinigung vor, obwohl er selbst nachhaltig Bauleistungen erbringt, geht die Steuerschuldnerschaft dennoch auf ihn über.

Das Umsatzsteuer-Team von Sonntag & Partner unterstützt Sie gerne bei der Antragstellung und steht Ihnen auch im Übrigen bei Fragen zu den Neuregelungen gerne zur Verfügung.





Ihre Ansprechpartnerin:



Dr. Stefanie Becker
Steuerberaterin
stefanie.becker@sonntag-partner.de
Tel.: + 49 821 57058 - 0

Für Rückfragen zum Inhalt dieser Fachnachrichten und zu Ihrem richtigen Ansprechpartner in unserem Hause sowie für eine unverbindliche Kontaktaufnahme stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Sonntag & Partner

Sonntag & Partner ist eine unabhängige multidisziplinäre Partnerschaft von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten mit Büros in Augsburg, München, Frankfurt a.M. und Ulm. Mit derzeit mehr als 240 Partnern und Mitarbeitern bieten wir Ihnen eine fachübergreifende und auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Beratung und Vertretung Ihrer Interessen, sowohl deutschlandweit als auch im internationalen Kontext.

Unser Dienstleistungsangebot in den Bereichen Family Office, Vermögensbetreuung und weiteren speziellen Beratungsfeldern rundet unser Kanzleiprofil ab.

Abschließende Hinweise

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter www.sonntag-partner.de